

Gemeindevertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden



Auenstein



Brunegg



Holderbank



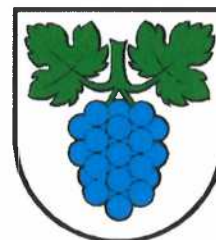
Niederlenz



Rapperswil



Schinznach



Thalheim



Veltheim

und der

Einwohnergemeinde



Möriken-Wildegg

betreffend

Führung der Regionalen Oberstufe Möriken-Wildegg

P

Präambel

Die Vertragsgemeinden wollen gemeinsam eine zukunftsfähige, pädagogisch wertvolle Oberstufe führen. Die Schulstandorte in Wildegg und Veltheim sollen für Schülerinnen und Schüler, für deren Eltern und für die Lehrpersonen Teil einer hochwertigen Oberstufe bilden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage und Zweck

¹ Gestützt auf §§ 56 und 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) und die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, SAR 171.100) schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die Führung der Oberstufe sowie die Aufnahme von Oberstufenschülerinnen und -schüler ab.

² Die Aufnahme der Oberstufenschülerinnen und -schüler der Gemeinden Auenstein, Schinznach, Thalheim und Veltheim an der Regionalen Oberstufe Möriken Wildegg am Standort Wildegg erfolgt zeitgleich mit der Aufhebung des Bezirksschulstandorts in Schinznach.

³ Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist die Primarstufe inkl. Kindergarten sowie die Musikschule.

⁴ Aspekte des Schulwegs und des Transports regeln die Parteien je nach Interessenlage bilateral, ausserhalb dieses Vertrags.

§ 2 Vertragsparteien

¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Auenstein, Brunegg, Holderbank, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Ruppenswil, Schinznach, Thalheim und Veltheim.

§ 3 Bezeichnung und Sitz

¹ Die Bezirks-, Sekundar- und Realschule treten unter der Bezeichnung "Regionale Oberstufe Möriken-Wildegg" in Erscheinung.

² Der organisatorische Sitz der Oberstufe befindet sich in Möriken-Wildegg.

II. Organisatorische Bestimmungen

§ 4 Organisation

Sitzgemeinde

¹ Sitz- und Trägergemeinde der Regionalen Oberstufe ist die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg.

² Die Sitzgemeinde ist insbesondere zuständig für die strategische und operative Führung der Oberstufe (inkl. Rechnungsführung und personelle Belange), sofern gem. diesem Vertrag oder Anhang 1 nicht ein anderes Gremium zuständig ist. Sie fördert zudem eine konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit allen Vertragsgemeinden.

Strategischer Führungsausschuss

³ Für die aktive und frühzeitige Entgegennahme und Prüfung der Bedürfnisse der Vertragsgemeinden, für die Behandlung von grundsätzlichen Fragen des Schulbetriebs sowie als Austauschplattform wird ein strategischer Führungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus je einem delegierten Mitglied des Gemeinderates der Vertragsgemeinden zusammen, welche einen Investitionsbeitrag gemäss Anhang 2 geleistet haben (vgl. § 12).

⁴ Der strategische Führungsausschuss trifft sich 2 bis 4 mal jährlich. Die Zuständigkeiten werden im Anhang 1 geregelt.

⁵ Die Vertretung der Sitzgemeinde hat den Vorsitz. Die Gesamtschulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Des Weiteren konstituiert sich der Führungsausschuss selbst.

⁶ Die Einladung zu den Sitzungen inkl. Traktandenliste wird mindestens zwei Wochen vorher zugestellt. Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

III. Betriebliche Bestimmungen

§ 5 Hauptstandort

¹ Der betriebliche Hauptstandort der Oberstufe befindet sich in Möriken-Wildegg in der Schulanlage Hellmatt (Wildegg). Am Hauptstandort werden alle Oberstufentypen angeboten.

§ 6 Aussenstandorte

¹ Aussenstandorte sind möglich, sofern diese aus betrieblichen oder finanziellen Gründen sinnvoll sind, jedoch insbesondere wenn bestehende Schulanlagen durch die Regionale Oberstufe genutzt werden können.

² Als Aussenstandort für die Sekundar- und Realschule wird die Schulanlage in Veltheim zeitgleich mit der Aufhebung des Oberstufenstandorts Schinznach (gem. § 1 Abs. 2) als Aussenstandort für die Sekundar- und Realschule definiert. Weitere Aussenstandorte sind möglich und werden auf Begehren der jeweiligen Standortgemeinde durch übereinstimmenden Beschluss des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie des strategischen Führungsausschusses festgelegt.

³ Aussenstandorte werden vollumfänglich (organisatorisch und finanziell) in den Schulbetrieb integriert.

⁴ Die Schulanlagen inkl. Mobiliar und Einrichtungen der Aussenstandorte verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde, welche für den ordentlichen Unterhalt der Infrastruktur zuständig ist.

⁵ Die Anlagekosten sowie die mit den Anlagen direkt zusammenhängenden Betriebskosten (z. B. Nebenkosten, Hauswartung etc.) werden durch die Aussenstandortgemeinde getragen und der Gemeinde Möriken-Wildegg jährlich in Rechnung gestellt, welche diese in die Gesamtkalkulation der Schulgeldberechnung integriert.

⁶ Die weiteren Betriebskosten der Aussenstandorte werden durch die Gemeinde Möriken-Wildegg getragen bzw. direkt der Schulgeldberechnung belastet.

§ 7 Zuweisung bzw. Aufnahme von Schülerinnen und Schüler

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe der gemeinsamen Oberstufe zuzuweisen:

	Realschule	Sekundarschule	Bezirksschule
Auenstein	X	X	X
Brunegg	X	X	X
Holderbank	X	X	X
Niederlenz			X
Rupperswil			X
Schinznach	X	X	X
Thalheim	X	X	X
Veltheim	X	X	X

² Die Gemeinde Möriken-Wildegg verpflichtet sich im Gegenzug, sämtliche ihr zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und nach den Bestimmungen des Schulgesetzes zu beschulen.

³ Die Gesamtschulleitung teilt die Oberstufenabteilungen auf die verschiedenen Standorte so auf, dass die Aussenstandorte nach Möglichkeit mindestens die gemäss § 22 Abs. 3 des Schulgesetzes geforderten Oberstufenabteilungen für die Sekundar- und Realschule umfassen. Die Abteilungen der Bezirksschule werden grundsätzlich am Standort Möriken-Wildegg beschult.

⁴ Über Ausnahmen bezüglich Zuweisung der Schülerinnen und Schüler entscheidet auf Antrag der Gesamtschulleitung der jeweilige Gemeinderat.

§ 8 Personelles, Anstellung

¹ Für das kommunal angestellte Personal der Oberstufe (Hauptstandort und Aussenstandorte) gilt das jeweils gültige Personalreglement der Sitzgemeinde.

² Die Anstellungskompetenz erfolgt nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

§ 9 Haftung, Versicherung

¹ Für allfällige Haftungsansprüche, die sich aus der Tätigkeit der Regionalen Oberstufe bzw. ihrer Mitarbeitenden ergeben können, sowie das Unfallrisiko, schliesst die Sitzgemeinde eine Versicherung ab.

§ 10 Reporting, Controlling

¹ Die Gesamtschulleitung erstattet dem Führungsausschuss regelmässig Bericht über betriebliche Aspekte mit strategischem Bezug. Detaillierungsgrad und Regelmässigkeit legt der Führungsausschuss fest. Der Führungsausschuss ergreift bei Bedarf Massnahmen oder beantragt solche bei der Sitzgemeinde (nach jeweiliger Zuständigkeit).

² Die Gesamtschulleitung erstellt einen Jahresbericht zu Händen aller Vertragsgemeinden.

IV. Finanzielle Bestimmungen

§ 11 Schulgeld

¹ Die Gemeinde Möriken-Wildegg erhebt von den Vertragsgemeinden ein jährliches Schulgeld pro Schülerin bzw. pro Schüler.

² Das Schulgeld setzt sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil zusammen, der anhand des effektiven buchhalterischen Aufwands und Ertrags ermittelt wird. Es wird ein einheitliches Schulgeld für die Oberstufe (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) festgelegt.

Anlagekostenanteil

Der Anlagekostenanteil setzt sich zusammen aus

- a) den jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionsausgaben
- b) den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten
- c) der kalkulatorischen Landwertabgeltung (im Sinne eines marktüblichen Baurechtszinses)

Der Anlagekostenanteil des Hauptstandortes sowie der Aussenstandorte wird um den Standortgunst- abzug von 10 % vermindert.

Betriebskostenanteil

Der Betriebskostenanteil setzt sich zusammen aus dem Aufwand und dem Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule gemäss Schulgesetzgebung, insbesondere für die Schulanlagen, den Schulbetrieb und die Schulverwaltung. Ausgenommen sind Abschreibungen sowie Aufwände und Erträge, die lediglich Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden betreffen.

³ Bezüglich Kalkulationsmethoden und Begriffsdefinitionen findet die Verordnung über das Schulgeld in der Volksschule (Schulgeldverordnung; SAR 403.151) ergänzend Anwendung.

⁴ Die Sitzgemeinde berechnet das Schulgeld jährlich und teilt dies mittels beschwerdefähigem Beschluss den Vertragsgemeinden mit. Die Vertragsgemeinden können Einsicht in die Berechnungsgrundlagen des Schulgeldes nehmen, insbesondere in die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Anlagebuchhaltung, die Festlegung von Verteilungsschlüsseln oder internen Verrechnungen sowie die entsprechenden Belege.

⁵ Die Sitzgemeinde ist berechtigt, bei den Vertragsgemeinden Akontozahlungen einzufordern.

§ 12 Investitionsbeiträge bzw. Risikozuschlag

¹ In der Schulanlage Möriken-Wildeggen werden rund CHF 34 Mio. investiert (gem. Anhang 2). Zur solidarischen Tragung des Investitionsrisikos beteiligen sich die Partnergemeinden entweder mit Investitionsbeiträgen an der Hälfte des (plafonierten) Investitionsvolumens von CHF 34 Mio. oder sie bezahlen einen Risikozuschlag auf dem Anlagekostenanteil des Schulgeldes.

² Die Investitionsbeiträge werden gemäss Anhang 2 unter den Gemeinden aufgeteilt.

³ Gemeinden, welche Investitionsbeiträge leisten, erhalten auf der Schulgeldabrechnung eine Gutschrift in Form der tatsächlichen Abschreibungen (auf 35 Jahre) sowie den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf den Restwerten (analog § 11 Abs. 2).

⁴ Gemeinden, welche keine oder geringere als die im Anhang 2 definierten Investitionsbeiträge leisten, bezahlen auf ihrem Anlagekostenanteil (bzw. der Differenz bis zum Investitionsbeitrag gem. Anhang 2) einen Risikozuschlag von 10 %.

⁵ Die Einnahmen aus dem Risikozuschlag werden im Verhältnis der geleisteten Investitionsbeiträge an die übrigen Gemeinden gutgeschrieben.

⁶ Die Investitionsbeiträge werden gestaffelt fällig (je ein Drittel 2026 / 2027 / 2028).

⁷ Gemeinden, welche Investitionsbeiträge gem. Anhang 2 geleistet haben, erhalten eine institutionalisierte Mitsprachemöglichkeit im strategischen Führungsausschuss (vgl. § 4), des Weiteren erhalten die Vereine und Organisationen der jeweiligen Gemeinde ein Mitnutzungsrecht an den Mehrzweckanlagen gemäss § 15.

§ 13 Zusatzinvestitionen

¹ Es gilt der Grundsatz, dass langfristig am Schulstandort in Wildeggen investiert wird.

² Falls an der Oberstufenschulanlage Möriken-Wildeggen Zusatzinvestitionen fällig werden (z. B. wegen Schadenfällen oder kantonalen Auflagen), sind durch die Vertragsgemeinden erneut Investitionsbeiträge nach der in diesem Vertrag definierten Methode zu leisten. Als Zusatzinvestitionen gelten Ausgaben, welche einen Betrag von CHF 2'000'000 überschreiten und keine werterhaltenden Unterhaltsarbeiten sind.

³ Am Aussenstandort Veltheim sind im Grundsatz keine elementaren Zusatzinvestitionen vorgesehen, sondern nur werterhaltende bzw. notwendige Unterhaltsarbeiten an den bestehenden Anlagen. Falls doch Investitionen anfallen, wird der Kostenteiler unter Berücksichtigung der Interessen ausgehandelt.

§ 14 Leistungen der Sitzgemeinde

¹ Für die durch die Sitzgemeinde erbrachten administrativen Leistungen (Rechnungsführung, Personalwesen etc.) sowie für die übergeordneten Führungsaufgaben (Gemeinderat, Finanzkommission inkl. ext. Rechnungsprüfung) wird eine pauschale Entschädigung in der Höhe von 2 % der Betriebskosten verrechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Mitnutzung Mehrzweckanlagen

¹ Vereine und Organisationen aus Gemeinden, welche Investitionsbeiträge gem. Anhang 2 geleistet haben, erhalten ausserhalb der Schulzeit ein unentgeltliches Mitnutzungsrecht an denjenigen Mehrzweckanlagen, für welche Investitionsbeiträge geleistet wurden.

² Die jeweiligen Bedürfnisse müssen durch die Gemeinde Möriken-Wildegg angemessen im Verhältnis zum geleisteten Investitionsbeitragsanteil berücksichtigt werden. Der strategische Führungsausschuss beaufsichtigt die faire Zuteilung.

§ 16 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere Gemeinden können diesem Vertrag beitreten und damit seine Bestimmungen übernehmen. Sofern sich dadurch das Schulgeld nicht erhöht, erfolgt seitens der Regionalen Oberstufe die Zustimmung durch übereinstimmenden Beschluss des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie des strategischen Führungsausschusses. Andernfalls müssen die Gemeinderäte sämtlicher Vertragsgemeinden zustimmen.

² Gemeinden, die sich der Regionalen Oberstufe anschliessen, können sich wahlweise (rückwirkend) mit Investitionsbeiträgen beteiligen oder den Risikozuschlag bezahlen. Die Konditionen eines Beitritts sowie eine allfällige Mindestvertragsdauer sind mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde auszuhandeln und in einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festzuhalten.

§ 17 Vertragsänderungen

¹ Vertragsrevisionen können auf Verlangen der Sitzgemeinde, der Aussenstandortsgemeinde oder durch Mehrheitsbeschluss des strategischen Führungsausschusses eingeleitet werden. Der strategische Führungsausschuss setzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen eine Arbeitsgruppe ein, welche die Vertragsrevision begleitet und den zuständigen Gremien eine mehrheitsfähige Lösung unterbreitet.

² Vertragsänderungen können durch Zustimmung der Gemeinderäte von zwei Dritteln aller Vertragsgemeinden sowie der Sitzgemeinde erfolgen. Sofern Vertragsänderungen Folgen bewirken, die für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, bedürfen sie der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen (§ 20 Abs. 2 lit. h GG).

§ 18 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Der Vertrag ist erstmals kündbar nach Ablauf von 15 Jahren seit Inkrafttreten.

² Danach kann dieser Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Gemeindeversammlung der kündigenden Vertragspartei.

³ Falls während der Mindestvertragsdauer das Schulwesen im Kanton Aargau grundsätzliche Änderungen erfährt, welche sich essenziell auf das vorliegende Vertragswerk auswirken, muss die Mindestvertragsdauer neu beurteilt werden. Gemeinden, welche keine Investitionsbeiträge geleistet haben, müssen vor einem allfälligen Austritt die kumulierten Risikobeiträge für die verkürzte Vertragsdauer in einer Einmalzahlung leisten.

⁴ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigungen von getätigten Investitionen, insbesondere nicht auf Rückerstattung eines geleisteten Investitionsbeitrages. Vorbehalten bleiben anderweitige (bilaterale) Vereinbarungen zwischen einzelnen Vertragsparteien (z. B. Übernahme von Investitionsanteilen).

⁵ Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die Sitzgemeinde werden die noch nicht abgeschriebenen Investitionsbeiträge an die Gemeinden zurückerstattet.

⁶ Die kündigende Vertragspartei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Der Vertrag kommt gültig zustande, wenn mindestens die Gemeinden Möriken-Wildegg und Veltheim zugestimmt haben.

² Der Vertrag tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

³ Um die in § 12 Abs. 7 definierten Rechte zu erhalten, müssen Beschlüsse über Investitionsbeiträge bis spätestens am 31.12.2025 rechtsgültig gefasst werden.

⁴ Die nach diesem Vertrag definierte Methode der Schulgeldberechnung beginnt für alle Vertragsgemeinden ab dem Kalenderjahr 2026.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag ersetzt den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Möriken-Wildegg, Brunegg und Holderbank über die Führung der Kreisschule Chestenberg vom 01.01.2022 für die die Oberstufe betreffenden Belange.

² Dieser Vertrag ersetzt den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Möriken-Wildegg und Niederlenz über die Organisation der Oberstufenabteilungen vom 8./15.07.2013.

³ Per Stichtag der Aufhebung des Oberstufenstandorts Schinznach (gem. § 6 Abs. 2) werden alle durch den bisherigen Träger des Aussenstandortes (Kreisschulverband) begründeten Arbeitsverhältnisse mit einer kantonalen Rechtsgrundlage (Schulleitung bzw. Lehrpersonen) an die Sitzgemeinde übertragen. Vorbehalten bleiben die Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden sowie kantonale Vorgaben bezüglich Ressourcenzuteilung.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse der übrigen Mitarbeitenden (insbesondere Schulverwaltung und Schulsozialarbeit sowie weitere administrative oder pädagogische Funktionen) werden nicht automatisch übertragen; über die Übernahme entscheidet der Gemeinderat Möriken-Wildegg, wobei nach Möglichkeit ein neuer Arbeitsvertrag angeboten wird.

⁴ Falls Gemeinden dem Vertrag nicht zustimmen, kann die Gemeinde Möriken-Wildegg mit diesen bilaterale Verträge abschliessen, wobei die Konditionen für diese Gemeinden nicht besser sein dürfen als in diesem Gemeindevertrag.

§ 21 Unstimmigkeiten, Rechtsweg

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges, zur Beseitigung von Unstimmigkeiten bezüglich der Interpretation der Bestimmungen dieses Vertrages zuerst eine Vermittlung (Mediation) einzuleiten. Die mit der Vermittlung betraute Person wird durch die Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau bestimmt.

² Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die von den Vertragsparteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRPG).

Genehmigungen

Möriken-Wildegg

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 06.06.2024 ist am 15.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.



Möriken-Wildegg, 12.08.2024

Gemeinderat Möriken-Wildegg
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Auenstein

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 06.06.2024 ist am 12.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.

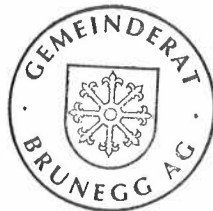
Auenstein, 20.08. 2024

Gemeinderat Auenstein
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Brunegg

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.06.2024 ist am 15.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.



Brunegg, 26.08. 2024

Gemeinderat Brunegg
Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Holderbank

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.06.2024 ist am 23.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.



Holderbank, 28.08. 2024

Gemeinderat Holderbank
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Niederlenz

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 20.06.2024 ist am 25.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.



Niederlenz, 30.08. 2024

Gemeinderat Niederlenz
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Rupperswil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.06.2024 ist am 15.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.



Rupperswil, 10.09. 2024

Gemeinderat Rupperswil
Gemeindeammann:

[Handwritten signature]
Gemeindeschreiber:

Schinznach, 17.09. 2024

Schinznach

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 13.06.2024 ist am 23.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.

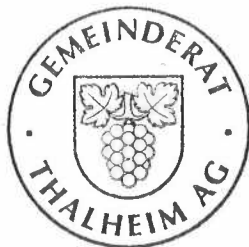


Gemeinderat Schinznach
Gemeindeammann:

[Handwritten signature]
Gemeindeschreiber:

Thalheim

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.06.2024 ist am 11.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.



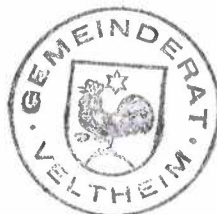
Thalheim, 23.09. 2024

Gemeinderat Thalheim
Gemeindeammann:

[Handwritten signature]
Gemeindeschreiberin:

Veltheim

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 07.06.2024 ist am 15.07.2024 in Rechtskraft erwachsen.



Veltheim, 25. Sep. 2024 2024

Gemeinderat Veltheim
Gemeindeammann:

[Handwritten signature]
Gemeindeschreiber:

Anhang 1 Aufgaben und Kompetenzen des strategischen Führungsausschusses (SFA)

Bereiche	Beschreibung	Führungsausschuss	GR Möriken-Wildegg	Gesamtschulleitung
Aufsicht	Generelle Aufsichtsfunktion, Steuerung innerhalb strategischer Vorgaben ¹⁾	E	E / K	I / K
Strategien	Formulierung von Vision, strategische Stossrichtungen, Finanzstrategie, Finanzplan	A	E	K
Schulraum & Infrastruktur	Raumprogramm	K	E	K
	Unterhalt / Werterhaltung	A	E	K
	Investitionsprogramm	A	E	K
	Aufsicht über Zuteilung Mehrzweckanlagen an Vereine und Organisationen	A	E	I
	Definition von zusätzlichen Aussenstandorten (kollektiv mit Gemeinderat der Sitzgemeinde)	E	E	K
Budget	Erstellung (auf Basis der Strategie)	A	E	K
Jahresrechnung	Kenntnisnahme Abschluss Schule	I		
	Stellungnahme zu Schulgeldberechnung	E	A	I
Personelles	Anstellung Gesamtschulleitung	K	E	
	Personelle Belange der Oberstufe	I	I / E	E
Controlling	Kenntnisnahme Reporting, ev. Einleitung von Massnahmen ¹⁾	E / A	E	K
	Abnahme des Rechenschaftsberichts der Gesamtschulleitung ¹⁾	E	A	
Politisches	Einleitung einer Vertragsrevision	E	E	K
	Einsetzung einer Arbeitsgruppe, falls eine Vertragsrevision eingeleitet wird	E	A	I
	Beschluss über den Beitritt weiterer Gemeinden (kollektiv mit Gemeinderat der Sitzgemeinde)	E	E	K
Schulische Entscheidungen	Entscheide, welche grundsätzlich dem GR der Wohngemeinde zustehen	I	I	K
	Schülerzuteilung	I	I	E

¹⁾ Die abschliessende Verantwortung und Entscheidungshoheit bezüglich Aufsicht verbleibt von Gesetzes wegen beim Gemeinderat Möriken-Wildegg

E = Entscheid
A = Antrag
K = Konsultation
I = Information

Anhang 2 Investitionen und Verteilung Investitionsbeiträge

Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Anlage	bestehend / neu	Investitionsbedarf
Oberstufengebäude	bestehend	CHF 2 Mio.
Oberstufengebäude	neu	Neubau OS Schule: CHF 18 Mio.
Mehrzweckgebäude	bestehend	CHF 6 Mio.
Turnhalle	neu	CHF 8 Mio.
Total		CHF 34 Mio.

(Preisbasis gem. Machbarkeitsstudie: März 2023)

Die Investitionsbeiträge der Partnergemeinden setzen sich wie folgt zusammen:

	SuS Zahlen IST 2023	SuS Prognose Ø 2028-36	SuS Ø IST & Prognose	Investitionsbeitrag bzw. -anteil (Basis CHF 17 Mio. Verteilung auf Aussengemeinden)	in %
Möriken-Wildegg	152	177.7	164.85	CHF 17'000'000	50 %
Brunegg	36	33.5	34.75	CHF 1'340'000	4 %
Holderbank	36	44.6	40.3	CHF 1'550'000	5 %
Rupperswil	84	78.3	81.15	CHF 3'120'000	9 %
Niederlenz	55	72.2	63.6	CHF 2'450'000	7 %
Auenstein	45	54.1	49.55	CHF 1'900'000	6 %
Veltheim	50	50.2	50.1	CHF 1'930'000	6 %
Schinznach	80	90.1	85.05	CHF 3'270'000	10 %
Thalheim	34	40.9	37.45	CHF 1'440'000	4 %
Total	572	641.6	606.8	CHF 34'000'000	100 %

(Die Basis für die Kalkulation der Investitionsbeiträge bildet der Mittelwert aus IST-Zahlen 2023 und Schülerzahlprognose)